REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Straßenwesen und Verkehr

Vereinbarungs-Id:

Aktenzeichen:

Entwurf

L 1120 Berglen-Stöckenhof

VNK 7122050 - NNK 7122052 Station 3,035

bis

VNK 7122052 - NNK 7122056 Station 0,135

VEREINBARUNG

zwischen

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart

- Land -

und

der Gemeinde Berglen

vertreten durch den Bürgermeister

- Gemeinde -

über

den Bau und die Unterhaltung einer Querungshilfe

sowie eines Fahrbahnteilers im Zuge der L 1120

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde plant zur Verkehrsberuhigung am Ortseingang von Berglen-Stöckenhof aus Fahrtrichtung Rudersberg einen Fahrbahnteiler. Im Bereich (kurz nach dem Kreisverkehrsplatz) wurde die Notwendigkeit einer Querungshilfe für Fußgänger, zum sicheren Queren der Landesstraße, bereits durch die Verkehrsschau bestätigt. Gleichzeitig soll auf einer Länge von ca. 220m der schadhafte Fahrbahnbelag erneuert werden.
Die Planungen für die Verkehrsberuhigung, die Fußgängerquerungshilfe wie auch die Belagserneuerung wurden von der Gemeinde, in Abstimmung mit der Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.3 erstellt.

(Hinweis: Alle angegebenen Stationierungen beziehen sich auf die Stationierung in der Feldkarte - siehe Anlage 2.)

2. Vereinbarungsgrundlagen

Für die Durchführung der Maßnahme, für die Regelungen der Kostentragung und der künftigen Unterhaltungslast an den zu verändernden und neu zu erstellenden Bauanlagen gelten:
Das Straßengesetz für Baden-Württemberg - StrG - und die sonst bei der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg für den Bau von Straßen geltenden Gesetze, Vorschriften, technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils geltenden Fassung, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird.
Als Grundlage für diese Vereinbarung dienen die vom Büro Riker + Rebmann ausgearbeiteten Planunterlagen (Anlage 1 – Lageplan vom 28.01.2015 Maßstab 1:250) und ein Auszug der Feldkarte (Anlage 2).
Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Anlagen und Flächen, die von der Maßnahme berührt werden und die im Eigentum und in der Unterhaltung des Landes und der Gemeinde stehen oder übergehen.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen ist gemäß § 43 Abs. 1 StrG das Land.

Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen (gemäß § 44 StrG) sowie für Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrt ist (gemäß § 43 Abs. 4 StrG) die Gemeinde.

4. Planung und Bauausführung

Die Flurneuordnung schafft das Baurecht und die Gemeinde führt nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium die Planung sowie die Bauausführung durch.
Der Gemeinde obliegt dabei die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung, dazu gehört auch die Gewährleistungsverfolgung.
Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die für die Landessstraßen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Verwaltungsvorschriften und Erlasse zu beachten.
Für die Baustellenabsicherung ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Die Gemeinde hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen nach § 45 StVO zu treffen.
Die Gemeinde haftet dafür, dass die Ausführungen den anerkannten Regeln der Baukunst und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.
Notwendigen Grunderwerb tätigt die Gemeinde auch im Auftrag des Regierungspräsidiums.

5. Kostentragung

Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Erneuerung der Asphaltdeckschicht.
Die Baukosten für die Asphaltdeckschicht betragen ca. 23.200,00 € -brutto.
Weiter erhält die Gemeinde gemäß der Ortsdurchfahrtenrichtlinie (ODR) für die erstmalig Herstellung der Randsteine einen Betrag von (pauschal) 11 € / lfdm und eine Beteiligung bei den Straßeneinläufen pro Einlauf von(pauschal) 410 € / Stk.
Der Randsteinbeitrages beträgt: ca. 256 m x 11 € / lfdm = 2.816,00 €.
Entwässerung 8 Straßeneinläufe: 8 Stk. x 410 € / Stk. = 3.280,00 €.
Kostenanteil Land ca. **29.296,00 €**
Die Kosten für den neuen Fahrbahnteiler und die Querungshilfe werden von der Gemeinde übernommen. Dazu zählen auch die Aufwendungen für Entwässerung, die Beschilderung und Markierung.

Der Grunderwerb wurde im Vorfeld durch das Landratsamt, Amt für Flurneuordnung getätigt, damit befinden sich die Flächen im Eigentum des Landes Baden-Württemberg bzw. der Gemeinde.

6. Finanzierungsvorbehalt

Die Auszahlung der Kostenbeteiligung steht unter dem Vorbehalt einer separaten Mittelfreigabe durch das Regierungspräsidium Stuttgart, d.h. die Gemeinde muss möglicher Weise die entstehenden Kosten zwischenfinanzieren bis die Mittel im Jahreshaushalt freigegeben wurden.

7. Verwaltungskosten

Die Gemeinde erhält einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 5% auf den Baukostenanteil des Landes. 5% aus 23.200,00 € = 1.160,00 €
Die zu erstattenden Verwaltungskosten sind gesondert beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.3, anzufordern.

8. Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, den nach dieser Vereinbarung aufgestellten Kostenanteil zu übernehmen (unter Berücksichtigung von Ziffer 6.).
Die Abrechnung der Baukosten obliegt der Gemeinde. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet die Gemeinde dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.3 eine prüffähige Schlussrechnung über den vereinbarten Kostenanteil.

9. Eigentumsverhältnisse und Unterhaltung

Jeder Baulastträger erhält das Eigentum an denjenigen Grundstücksteilen, die er für seine Anlagen benötigt. Die gesamte Fahrbahn der Landesstraße inklusiv Fahrbahnteiler und Querungshilfe bleiben bzw. gehen in das Eigentum der Straßenbauverwaltung über.
Der Gehweg im Zuge der Landesstraße und die Gemeindestraßen liegen in der Eigentums- und Unterhaltungslast der Gemeinde.
Die Eigentumsgrenzen werden bei einer gemeinsamen Begehung (Schlussvermessung) festgelegt. Die Stadt veranlasst die Schlussvermessung in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 41.Die räumliche Abgrenzung der zur Einmündung gehörenden Anlagen ist in § 1 FStrKrV geregelt.
Die Gemeinde übernimmt die dauerhafte Pflege für die neu errichtete Grünfläche der Mittelinsel. Die Pflege erfolgt in Abstimmung mit der Straßenmeisterei durch qualifizierte Arbeitskräfte.

10. Übergabe

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist diese von der Gemeinde dem Regierungspräsidium Stuttgart förmlich (einschließlich Bestandsplänen /-unterlagen) zu übergeben.
Über die Abnahme und Übergabe fertigt die Gemeinde eine Niederschrift.
Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Mängelansprüche gegen die Auftragnehmer geltend.

11. Sonstiges

Die Gemeinde haftet dafür, dass die Bauausführung den genehmigten Plänen sowie den anerkannten Regeln der Baukunst und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.
Die Gemeinde stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.

12. Schriftform und Anzahl der Fertigungen und Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. 1 Fertigung ist für die Straßenbauverwaltung und 1 Fertigung für die Gemeinde bestimmt.
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Regelung durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung Lücken aufweist.

Göppingen, den
Regierungspräsidium Stuttgart,
Referat 47.3,

Berglen, den
Gemeinde Berglen,
Bürgermeisteramt,